

Koblenz, 24.08.2026

## **Ausschreibung**

LV-Nr.

G1220-01-10

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Ausführung und Abrechnung aller vertraglichen Leistungen erfolgt nach Teil B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie den Vertragsbedingungen des Auftraggebers und sonstigen Vereinbarungen.

#### **1. Vorhaben**

Die Arbeiten sollen in Teilbereichen des Grabelandes auf der Schartwies, in Koblenz Lützel ausgeführt werden. Die auszuführenden Maßnahmen sollen das Gelände des zukünftigen Uferparks Lützel herrichten (Förderprogramm Zukunft Stadtgrün Lützel). Demzufolge umfassen die Maßnahmen Rodung, Rückschnitt und entfernen von Zaunanlagen, sowie die gärtnerische Pflege der Flächen bis Baubeginn. Ziel ist es einen pflegbaren Zustand der Flächen bestehend aus Wiesenfläche mit Gehölzbestand und Strukturgehölzen zu schaffen.

Die Arbeiten werden in den Bereichen des 2. Bauabschnitts des zukünftigen Uferparks, sowie in Teilen der Freizeitgärten durchgeführt. Dem Leistungsverzeichnis liegt ein Plan über die Bearbeitungsgrenzen dieser Baumaßname bei.

Eventuelle Baupreis- oder Lohnkostensteigerungen für diesen Zeitraum sind in die EP-Preise der jeweiligen Positionen mit einzukalkulieren.

## Ausschreibung

### 2. Umfang der Arbeiten

Auszuführen sind Rückschnittmaßnahmen, Mäharbeiten, sowie das Entfernen von unbrauchbaren Stoffen. Grenzzäune innerhalb des Bearbeitungsfeldes sollen freigeschnitten und zum Teil zurückgebaut werden.

Die in den Planungsunterlagen eingezeichneten Grenzen sind zwingend einzuhalten.

### 3. Beschreibung der Baustelle

Die folgende Beschreibung der Baustelle entbindet den Bieter nicht, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und sich eine genaue Kenntnis der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Er kann aus der Nichtkenntnis der örtlichen Verhältnisse bei der Angebotsabgabe keine späteren Nachforderungen ableiten. Es wird daher dringend empfohlen, sich die zukünftige Baumaßnahme vorab anzusehen.

Bei dem Gelände handelt es sich um sogenanntes Grabeland. Die Flächen wurden größtenteils als Kleingarten genutzt. Es handelt sich um ebenes Gelände, welches durch Hecken und Zäune in einzelne Gartengrundstücke aufgeteilt ist. Des Weiteren befinden sich mehrere verstreute Bauwerke in Form von Gartenhütten, Unterständen und Toilettenkabinen auf den Grundstücken.

Die Flächen befinden sich in unterschiedlichen Zuständen, eine Bewirtschaftung und Pflege wurde zuletzt nur noch in Teilbereichen durchgeführt.

Manche Flächen sind lediglich über schmale Wege zu erreichen (Wegebreite 1-1,5m).

Vor Arbeitsaufnahme sind die Arbeiten explizit mit der Bauüberwachung abzustimmen.

#### 3.1. Lage der Baustelle

Das Bauvorhaben befindet sich in D-56070 Koblenz Lützel Schartwiesenweg.

#### 3.2. Zugänge und Zufahrten

Die Zufahrt der Baustelle ist über den Schartwiesenweg möglich, sowie über den Dickersweg.

Der AN verpflichtet sich, die Baustellenzufahrt und die öffentlichen Verkehrswege in einem stetig gesäuberten Zustand zu halten. Eventuelle Beschädigungen an den angrenzenden Vegetations-, Wege- und Straßenflächen sind vom AN zu beseitigen. Der Bauverkehr hat so zu erfolgen, dass niemand behindert oder gefährdet wird.

## Ausschreibung

### 3.3. Verkehrsverhältnisse

Schartwiesenweg, siehe Örtlichkeiten

### 3.4. Anschlüsse

Baustrom und Bauwasser werden bauseitig nicht zur Verfügung gestellt. Ver- und Entsorgungsanschlüsse hat der AN herzustellen. Die laufenden Kosten für Strom und Wasser werden vom AG nicht vergütet.

Das Wasser für die Ausführung der Wässerungsarbeiten im Rahmen von Pflegemaßnahmen sowie das Bauwasser für auszuführende Bauleistungen sind vom Auftragnehmer zu stellen.

### 3.5. Bauzeiten/ Arbeitszeiten

Arbeiten an allen Werktagen (Montag - Samstag).

Keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen!

Vor Aufnahme der Arbeiten ist ein Einweisungstermin, durchzuführen. Dieser Aufwand ist einzukalkulieren.

## 4. Ausführung

### 4.1. Allgemein

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Leistungen zur Ausführung kommen, die nicht in einer Position beschrieben sind, ist der AG unmittelbar vor Ausführung der Arbeiten darauf hinzuweisen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist ein Einweisungstermin, mindestens eine Woche vorher, durchzuführen. Dieser Aufwand ist einzukalkulieren.

### 4.2. Durchführung

Es gibt keine Untergliederung in einzelne Bauabschnitte.

### 4.3. Baustelleneinrichtung

Der AN hat selbstständig für die Herstellung einer Baustelleneinrichtung zu sorgen. Flächen innerhalb der Bearbeitungsgrenzen können hierzu genutzt werden, dürfen jedoch nicht zur Behinderung Dritter führen. Ver- und Entsorgungsanschlüsse hat der AN herzustellen. Die laufenden Kosten für Strom und Wasser werden vom AG nicht vergütet. Die Baustelle muss vom AN gegen unbefugtes Betreten gesichert werden. Die Fläche der Baustelleneinrichtung muss vom AN in den ursprünglichen Zustand versetzt

## Ausschreibung

werden; der AG trägt hierfür keine Kosten.

Das Wasser für die Ausführung der Wässerungsarbeiten im Rahmen von Pflegemaßnahmen sowie das Bauwasser für auszuführende Bauleistungen sind vom Auftragnehmer zu stellen.

### 4.4. Lager- und Arbeitsplätze

Ein gesonderter Einschlag-, Lager und Mischplatz kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Zwischentransporte zur Verwendungsstelle sowie alle anfallenden Gebühren sind in die einzelnen Positionen einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer ist zuständig für die Absicherung der Baustelle und für das Freihalten des Arbeitsraumes. Hierbei sind erforderlichenfalls die Bestimmungen für die Sicherung und Regelung des Straßenverkehrs bei Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenland gem. RSA-Handbuch, Band 1, im Stadtgebiet Koblenz zu beachten. Der AN hat die Schutzmaßnahmen für die gesamte Dauer der Bauzeit vorzuhalten. Die anfallenden Kosten sind allgemein zu verteilen.

Um zusätzliche Flächen muss sich der Auftragnehmer kümmern. Alle erforderlichen Gebühren für Miete, Genehmigungen sowie die Verkehrssicherungspflicht trägt der Auftragnehmer für die gesamte Bauzeit.

### 4.5. Baustellensauberkeit

Anfallende Abfälle sind zu sammeln und täglich von der Baustelle zu beseitigen. Nach Abschluss der Arbeiten in Teilbereichen ist der fertig gestellte Bereich komplett zu räumen und abschließend zu reinigen. Der AN hat nach Beendigung der Baumaßnahme, mit den Unterlagen für die Schlussrechnung, außerdem die Entsorgungsbelege über alle Überschussmaterialien und/oder Abfälle vorzulegen. Der Endverbleib der Abfälle ist dem AG zu dokumentieren und vorzulegen.

Folgende Nachweise für die Entsorgung der Abfälle sind der Schlussrechnung zur Vollständigkeit anzufügen:

- Entsorgungsnachweise (Kopie)

Das Abstellen von Containern im Bereich des Bürgersteiges bedarf der Genehmigung durch die Stadtverwaltung Koblenz und ist nur nach vorheriger Absprache mit dem entsprechenden Amt vor Ort gestattet. Die Einholung der Genehmigung der Stadt Koblenz geht zu Lasten des AN.

### 4.6. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer ist zuständig für die Absicherung der Baustelle und für das Freihalten des Arbeitsraumes. Materialtransport und Durchführung der Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Der AN hat die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die

## Ausschreibung

gesamte Dauer der Bauzeit vorzuhalten. Sollten Leistungen erforderlich werden wie z.B. provisorische Zufahrt, Beschilderung, Säuberung der Straße, Sicherung der Baustelle etc., so sind diese vom Auftragnehmer durchzuführen und werden nicht besonders vergütet.

Der Durchgangsverkehr darf zu keinem Zeitpunkt behindert werden. Für stark befahrene Straßen sind die Verkehrsführung und Verkehrssicherung, einschließlich deren Beantragung, Aufgabe des Auftragnehmers und nach Zustimmung des Auftraggebers in Zusammenarbeit mit den örtlichen Verkehrsbehörden vorzunehmen. Hierbei sind erforderlichenfalls die Bestimmungen für die Sicherung und Regelung des Straßenverkehrs bei Arbeitsstellen im öffentlichen Straßenland gem. RSA-Handbuch, Band 1, im Stadtgebiet von Koblenz zu beachten.

Bei Materialtransporten außerhalb der Baustelle hat der Auftragnehmer alleinverantwortlich für die Verkehrssicherheit auf den benutzten Transportwegen zu sorgen. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Transportwege sind vom Auftragnehmer auf Benutzbarkeit selbstständig zu prüfen. Vorkehrungen und Maßnahmen, die zur Sicherung benachbarter Grundstücke sowie zur Unfallverhütung erforderlich sind, hat der AN zu treffen und durchzuführen (auch nachts und an arbeitsfreien Tagen).

Der AN ist dafür verantwortlich, dass bei der Bauausführung alle gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und baupolizeilichen Bestimmungen und Auflagen sowie die Unfallverhütungsvorschriften beachtet und befolgt werden.

Für Abwendung von Gefahr ist die Bauleitung berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Sicherungs- und Säuberungsarbeiten zu veranlassen. Die Kosten für das Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle, einschließlich aller Geräte und Maschinen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen notwendig sind, müssen in die Einheitspreise einkalkuliert werden, falls im LV keine gesonderte Position hierfür ausgewiesen ist.

### 4.7. Ortsbesichtigung vor Auftragsvergabe

Der Kontakt zur Vereinbarung eines Ortstermins muss neuelektronisch über VMP hergestellt werden.

### 4.8. Fachpersonal

Für die Leistung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf der Baustelle einen bevollmächtigten Vertreter zu haben und zur Verfügung des Auftraggebers zu halten. Dieser Vertreter muss u. a. berechtigt sein, die verantwortliche Fachbauleitung im Sinne der gültigen Landesbauordnung zu übernehmen, selbstständig Weisungen in Empfang zu nehmen und Anordnungen in Bezug auf die Ausführung und Preisvereinbarungen treffen zu können. Außerdem hat er die Führung eines Bautagebuches nach den Anweisungen des Auftraggebers in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Aufsichtspersonal darf nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Auftraggebers ausgetauscht werden. Aus triftigen Gründen kann der

## Ausschreibung

Auftraggeber jedoch die sofortige Ablösung verlangen.

Außer den erforderlichen Polieren hat der Auftragnehmer noch einen verantwortlichen Bauführer spätestens 1 Woche vor Baubeginn zu benennen. Dieser ist nach Möglichkeit ganztägig auf der Baustelle einzusetzen.

### 4.9. Geräteeinsatz

Die Art der Baustelleneinrichtung (Toilette, Container etc.) sind Sache des Auftragnehmers.

Die festgesetzte Ausführungsfrist müssen eingehalten, bzw. die geforderte Güte der Leistung gewährleistet werden. Auf die Einhaltung der DIN 4150-3 ist zu achten. Ungeeignete Geräte kann der Arbeitgeber zurückweisen und ohne besondere Vergütung den Einsatz anderer Geräte verlangen, die der Art und Leistung angepasst sind. Durch entsprechende Maßnahmen, z.B. Vorhaltung von Reservemaschinen und von Ersatzteilen ist die Leistungsfähigkeit ohne Unterbrechung zu gewährleisten.

### 4.10. Nebenarbeiten

Leistungen und Erschwernisse, die sich aus der Baubeschreibung ergeben, in den Leistungspositionen jedoch nicht besonders erwähnt sind, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der Auftragnehmer garantiert, dass durch seine Arbeiten keinerlei Beschädigungen an Nachbargrundstücken und den darauf stehenden Gebäuden und Einrichtungen sowie irgendwelche Behinderungen bei deren Nutzern entstehen.

Der AG ist von jeglicher Kostenübernahme und Regressen freizuhalten. Dies bezieht sich auch auf evtl. vorh. Versorgungsleitungen innerhalb des Baugrundstückes.

### 4.11. Unfallverhütung

Die Vorkehrungen und Maßnahmen, die zur Sicherung benachbarter Grundstücke sowie zur Unfallverhütung erforderlich sind, hat der AN zu treffen und durchzuführen (auch nachts und an arbeitsfreien Tagen).

Der AN ist dafür verantwortlich, dass bei der Bauausführung alle gesetzlichen, ordnungsbehördlichen und baupolizeilichen Bestimmungen und Auflagen sowie die Unfallverhütungsvorschriften beachtet und befolgt werden.

Aufgestellte Sicherungseinrichtungen dürfen während und nach Beendigung der Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung der Bauüberwachung entfernt werden.

Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bauzäune zu den angrenzenden

## Ausschreibung

Grundstücken geschlossen zu halten sind und keine Kinder auf das Baugelände gelangen können.

### 4.12. Abrechnung von Schüttgütern

Der Nachweis über die Menge der gelieferten Schüttgüter ist über eine/n Lieferschein/Wiegekarte zu erbringen. Der Abrechnung werden folgende Umrechnungsfaktoren zu Grunde gelegt:

Material t /m<sup>3</sup>

Oberboden 1,70

Füllboden (steinfrei) 1,70

Sand 0/2 lose 1,56 verdichtet 1,85

Sand (0-5/11) lose 1,72 verdichtet 1,85

Schotter 0/45 lose 1,72 verdichtet 2,05

Kies 0/32 - 0/63 lose 1,72 verdichtet 2,05

Krotzen 60/120 lose 1,72 verdichtet 2,05

Über die angelieferten Schütt- und Bodenmassen, gleich welcher Art, ist ein täglicher Bericht zu erstellen, aus dem mindestens hervorgehen muss:

1. Art, Herkunft und Menge des angelieferten Materials
2. ungefähre Einbauort auf der Baustelle nach Lage und Höhe.

Die Aufstellung ist jeweils am darauffolgenden Tag der Bauüberwachung vor Ort zu übergeben oder per E-Mail/Fax zu übermitteln.